



Jugendordnung des BBSC e.V.

vom 10.05.2006

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugend des Bonner Bogenschützen-Club 1965 e.V. (JuBBSC) umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Grundsätze

(1) Die JuBBSC führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BBSC selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Sie ist weltanschaulich neutral und tritt für Toleranz ein.

(3) Die Geschlechter sind gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Jugendordnung für Amtsbezeichnungen vorwiegend die weibliche Form benutzt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der JuBBSC sind insbesondere:

- Förderung des Bogensports für Kinder und Jugendliche
- Allgemeine Pflege der sportlichen Betätigung zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie mit Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Organisation von Jugendwettkämpfen

§ 4 Organe

Organe der JuBBSC sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der JuBBSC. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

(2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand, falls ein solcher nicht existiert, durch den Vereinsvorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder eines mit Mehrheit des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(3) Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein und die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Beratung und Verabschiedung eines Haushaltsplans
- Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Wahl von Delegierten zu Versammlungen der Jugend auf Verbands- oder Stadtebene
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge

(4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird auf Antrag beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der JuBBSC ab dem 10. Lebensjahr. Die Jugendsprecherin soll das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- der Jugendsprecherin,
- ein bis drei stellvertretenden Jugendsprecherinnen und
- der Jugendtrainerin.

(2) Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.

(3) Die Jugendsprecherin vertritt die Interessen der Jugend nach innen und außen. Sie leitet die Jugendvollversammlung. Ist die Jugendsprecherin noch nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes welches die JuBBSC rechtsgeschäftlich vertritt.

(4) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

(5) Der Jugendvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur durch eine Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Einstimmig beschlossen von der Gründungsversammlung in Bonn am 10. Mai 2006

R. Bengül, Jugendsprecherin

Karl Wichmann (Protokollführer)